

ges Zusammenarbeiten von praktischen gärtnerischen Fachleuten mit im allgemeinen Rechtswesen durchaus bewanderten studierten Männern sind im vorigen Jahre die „Formeln“ gefunden worden, deren gesetzliche Festlegung u. E. das Fundament für ein geordnetes Rechtsleben im Gärtnergewerbe abzugeben geeignet ist. Die aufgestellte Forderung geht dahin:

„in § 6 der Reichsgewerbeordnung eine Einschaltung vorzunehmen, welche aussagt, dass zwar nicht der Gartenbau, wohl aber die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei der Gewerbeordnung unterstehe.“

Die Rechtspraxis einer Anzahl oberster Gerichte (z. B. des preussischen Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts in Berlin) kommt dieser Forderung zwar schon heute ziemlich nahe, und in steigender Zahl sind in letzterer Zeit dieser Auffassung auch Gewerbegerichte, Amtsgerichte und Landgerichte gefolgt. Dergleichen beginnen sich nach und nach ähnliche Rechtsgrundsätze auch bei Verwaltungskörperschaften einzuleben. Der Grundsatz, dass nicht nur die Handelsgärtnerei, sondern auch die Kunstgärtnerei als Gewerbe in Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist, hat besonders während der letzten drei Jahre mehr und mehr an Boden gewonnen und ist in uns vorliegenden Entscheidungen zum Ausdruck gekommen. Nun zeigt sich aber inbetreff der Sonntagsruhe-Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Kunstgärtnerei (wie für die Gärtnerei überhaupt) eine sehr verhängnisvolle Lücke. Nach dem Wortlaut des Gesetzes fällt nämlich das Gärtnergewerbe — weil es in den Ausnahmebestimmungen der §§ 105b und folgende nicht namentlich aufgeführt ist — unter § 105a: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.“ Das heisst also: Solange der Gewerbeordnung noch eine Bestimmung fehlt, die den berechtigten Eigentümlichkeiten des Gärtnergewerbes Rechnung trägt, dürfen in den Gärtnereien, die schon heute von den zuständigen Verwaltungsbehörden als gewerbliche angesehen werden (Handelsgärtnereien, Kunstgärtnereien), von Rechtswegen an Sonntagen die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt mit keinerlei Arbeiten beschäftigt werden.*) Dass die praktische Anwendung solcher Bestimmung das Gärtnereigewerbe schwer schädigen müsste, liegt auf der Hand und braucht hier nicht erst erörtert zu werden. Wenn diese Bestimmung zurzeit noch nicht angewendet worden ist bzw. sein sollte, so können die betreffenden Gärtnereigewerbetreibenden diese ihnen günstige Unterlassung doch nur dem heute noch herrschenden allgemeinen Wirrwarr verdanken. Die Gefahr steht aber unmittelbar bevor. Und nach geschehener Ergänzung des § 6 (in dem oben angegebenen Sinne), an die heute nicht mehr zu zweifeln sein, die wahrscheinlich schon in der ersten Session des neuen Reichstags erfolgen dürfte, ist sie in vollem Umfange für die gesamte Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei da.

Es gilt darum, gesetzliche Bestimmungen anzustreben, die den berechtigten Eigentümlichkeiten des Gärtnereigewerbes Rechnung tragen. Wir haben in Hinsicht hierauf in unserer Petition von 1902 gebeten, dem § 105b folgenden Absatz 4 nachzuführen:

„Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung.“

Durch diese Nachfüzung greifen dann auch folgende Bestimmungen des § 105c, Abs. 1, auf das Gärtnergewerbe über:

„Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziff. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.“

Wenn die in § 105, Abs. 1, angeführten Arbeiten gestattet sind, so wird unseres Erachtens den berechtigten Eigentümlichkeiten unseres Berufs auch in vollem Masse Rechnung getragen, und auch die weitere Bestimmung des Absatz 3, der den Angestell-

*) Der Kommentar vom Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp sagt ausdrücklich: „Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, dass die Arbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) eine vertragsmässig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so dass also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die Gewerbeordnung über die Sonntagsarbeit in den §§ 105b und folgende nichts Abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere in § 35, Abs. 3 genannte Gewerbe, der Satz ausnahmslos Geltung hat.“

ten eine Sonntagsruhe in bescheidenen Grenzen gewährleistet, ist dann ohne Gefahr irgend welcher Betriebsstörung durchführbar: „Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.“

In dem hier eben vorgeführten Sinne haben wir bisher wiederholt und bei jeder sich bietenden Gelegenheit unsere Anschauungen über die gesetzliche Sonntagsruhe im Gärtnergewerbe zum Ausdruck gebracht. Gärtnerinteressenten aller Branchen bekundeten dabei stets, dass gegen eine derartige Regelung sich nichts einwenden lasse, dass diese die berechtigten Eigentümlichkeiten in jeder Beziehung berücksichtige und den Angestellten eine Sonntagsruhe in diesen Grenzen jede Branche gewähren könne, eine grosse Anzahl von Betrieben solche sogar seit längerer Zeit schon freiwillig eingeführt habe. Die Rechtsgelehrten vom Fach hinwiederum, die sich jemals mit der Materie beschäftigt haben, stimmten dem zu, dass gesetzlich die von uns vorgeschlagene Bestimmung zu § 105b die zweckdienlichste Lösung biete. Neuerdings sind wir nun aufgefordert worden, zur Beurteilung der Sonntagsruhe noch weiteres Material herbeizubringen, falls solches vorhanden. Wir haben uns demzufolge zu der vorliegenden Umfrage entschlossen. Dieselbe ist einzeln an ca. 500 Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereiu nternehmer versandt worden. Es sind bei dieser unserer Umfrage berücksichtigt worden: 1) alle in betracht kommenden Branchen, 2) Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe, 3) Gross-, Mittel- und Kleinstädte.

Es liegt uns daran, über die Sache die Urteile und Anschauungen möglichst aller Fachkreise kennen zu lernen, um diese den gesetzgebenden Körperschaften als Material mit zu unterbreiten.

Wir richten daher an Sie, geehrter Herr, die eben so höfliche wie dringende Bitte, uns baldmöglichst Ihr Gutachten über die zurzeit noch schwebende Sonntagsruhe-Frage zustellen zu wollen. Insofern wir wider Erwarten eine Nachricht von Ihnen nicht erhalten sollten, werden wir uns gestatten anzunehmen, dass Sie unsere Darlegungen und Anschauungen teilen; indes wäre uns jedoch im Interesse der Sache eine Benachrichtigung angenehmer. Dergleichen bitten wir ganz besonders um Ihre etwaigen Einwendungen.

Alle uns zugehenden Gutachten stellen wir geordnet zusammen und gedenken wir in einer Nummer der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung zu veröffentlichen, die wir Ihnen auf Wunsch gern in einem oder mehreren Exemplaren zuzustellen bereit sind.

Im Interesse der guten Sache und ihrer Tragweite für den gesamten deutschen Gärtnerberufsstand bitten wir nochmals um recht schleunige Erledigung der Angelegenheit. Für Ihre Bemühungen sagen bereits im Voraus unseren herzlichen Dank.

* * *

Soweit das Rundschreiben. Leider bleibt uns nach Empfang desselben nicht mehr die Zeit, um uns noch in der vorliegenden Nummer mit demselben, der sehr mit Recht betonten grossen Tragweite der Angelegenheit für unseren gesamten Beruf entsprechend, näher und gründlich beschäftigen, und um dann den Nachweis führen zu können, dass ein Eingehen auf die Forderungen und Absichten des A. D. G. V. gerade im Interesse unseres Berufes unmöglich und unausführbar ist. Wir haben diesen Nachweis schon mehrere Male zu führen gesucht, ohne dass die gegnerische Seite für sie diesen Nachweis als überzeugend anerkannt hat und ein gleiches wird auch diesmal der Fall sein. Da wir aber nicht die Interessen der Arbeitnehmer, sondern die diesen sehr häufig direkt entgegenstehenden Interessen der Arbeitgeber zu vertreten haben, kann uns die vorerwähnte Tatsache nicht abhalten, uns abermals ganz entschieden gegen diese Bestrebungen der Arbeitnehmer zu wenden. Bei diesem neuen Vorgehen handelt es sich, um es ganz offen auszusprechen, um den Versuch, von den Arbeitgebern selbst Material zu dem Strick zu erhalten, den man ihnen bei der Sonntagsruhe umlegen will! Wir sind fest überzeugt davon, dass dieser Versuch gründlich fehlschlagen wird! *



Der Schutzzoll.

Die gärtnerischen Schutzzölle in Oesterreich. Die Allgemeine Gärtner Zeitung in Wien, das Organ des Oesterr. Gärtner-Verbandes schreibt in der Nummer vom 1. Juni:

„Endlich sind wir in der Lage, nähere Details über den